



## **DBSV - Telegramm Nr. 11 / 2021**

### **Aktuelles**

Die katastrophale Situation in Rheinland - Pfalz, Nordrhein - Westfalen, aber auch in Bayern, Sachsen sowie anderen Bundesländern und im benachbarten Österreich zeigt uns erneut, wie verletzlich wir letztendlich alle sind. Oft hoch bewertete Alltagsprobleme erhalten angesichts des menschlichen Leids und der finanziellen Verluste einen ganz anderen Stellenwert. Unsere Gedanken und guten Wünsche sind bei allen Menschen in den Katastrophengebieten. Allen Helfenden gilt Lob und Anerkennung für ihre grandiose Leistung.

Das Thema Covid 19 ist durch die bedauerliche Entwicklung vorübergehend etwas in den Hintergrund der Berichterstattung getreten, aber es ist nicht vorbei, wie die gerade wieder steigenden Inzidenzzahlen im In- und Ausland zeigen. Wie es dann nach Ende der Ferienzeit und im Herbst aussehen wird, kann heute niemand belastbar vorhersagen. Dazu gibt es zu viele unbekannte Faktoren, auch wenn bis zum Herbst immer mehr Personen vollständig geimpft sein werden. Gemeinsam können wir nur hoffen, dass es keine weiteren flächendeckenden Schließungen in allen Bereichen geben muss. Dies gilt selbstverständlich auch für Sportdeutschland einschließlich unseres Betriebssports.

### **Mitgliederversammlung des Bayerischen Betriebssport - Verbands**

Als Präsenzsitzung fand der VII. Verbandstag des Bayerischen Betriebssport - Verbands am 26.6.2021 statt. Dabei wurde u.a. auch das Präsidium gewählt - diesem gehören an:

Ewald Almer (Präsident), Gerlinde Bartel (stv. Präsidentin), Max Politzka (stv. Präsident). Doris Prims (Schatzmeisterin), Alexander Slepitschka (Schriftführer), Christian Michalek (stv. Schatzmeister) und Erika Rock (stv. Schriftführerin). Der langjährige Präsident Adolf Jackermayer wurde zum Ehrenpräsidenten ernannt.

Wir wünschen dem Präsidium und allen gewählten Ehrenamtlichen auch von dieser Stelle noch einmal für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit viel Erfolg.

### **Rechtliches**

Viele Vereine und Verbände sind auf Grund gesetzlicher Vorschriften nicht verpflichtet, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen. Wenn sie auch nicht freiwillig Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können sie als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 3 EStG). Sind Vereine oder Verbände wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt, müssen sie den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des "Gemeinnützigkeitsrechts" entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben führen (§ 63 AO).

Vereine und Verbände nutzen für das Erstellen solcher Aufzeichnungen ein Tabellenkalkulationsprogramm, wie z. B. Excel von Microsoft. Das Finanzgericht Münster (Urt. v. 29.04.2021, Az. 1 K 2214/17 E, G, U, F) hat nun entschieden, dass die Führung einer Excel - Tabelle mit den Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben des Vereins vom Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen nicht beanstandet werden kann.

Wie sich die entsprechende Rechtslage genau darstellt, wird in dem anhängenden Artikel unseres DBSV - Generalsekretärs Patrick R. Nessler erläutert. Viel Spaß beim Lesen !

## **Weltspiele des Betriebssports in Athen**

Wie schon mehrfach berichtet, mussten die 3. Weltspiele des Betriebssports in Athen wegen der Auswirkungen der Corona – Pandemie auf den 6.10. - 10.10.2021 verschoben werden. Der Meldeschluss wurde auf den **5. September 2021** neu festgelegt, die Bedingungen auf der Homepage [www.athens2020.org](http://www.athens2020.org) für die Weltspiele veröffentlicht. Der Präsident des Weltverbandes Didier Besseyre hat zwischenzeitlich in einem weiteren Schreiben darum gebeten, die umfänglichen Bemühungen der griechischen Ausrichter zu unterstützen. Diese wollen auch auf einzelne Probleme eingehen und individuelle Lösungen schaffen. So können etwaige Ausfälle von Aktiven oder Teams nach Aussagen unserer griechischen Freunde durch die Benennung anderer Personen / Teams kompensiert werden. Selbstverständlich freuen sie sich aber auch auf neue Meldungen.

## **Europäische Betriebssportspiele in Arnheim 2022**

Die organisatorischen Vorbereitungen für die Europäischen Betriebssportspiele 2022 laufen - wie bereits berichtet - seit geraumer Zeit. Das aktuelle Bulletin 2 ist auf der Homepage [www.ecsgarnhem2022.com](http://www.ecsgarnhem2022.com) veröffentlicht. Dort ist auch das Registrierungstool zu finden. Erste Meldungen liegen bereits vor und sind noch bis zum **30. Januar 2022** möglich. Nähere Einzelheiten zu den Teilnahmequoten für die Sportarten Badminton, Beachvolleyball, Bowling, Golf, Schießen und Tischtennis werden demnächst durch die EFCS entschieden. Sie werden sich an den Teilnehmezahlen der letzten drei Spiele in Riccione, Gent und Salzburg orientieren. Wir werden auch an dieser Stelle berichten. Es kann aber trotzdem schon gemeldet werden. Für alle Fragen steht der Ausrichter in Arnheim/NL unter der Mailadresse [info@ecsgarnhem2022.com](mailto:info@ecsgarnhem2022.com) zur Verfügung. Unsere niederländischen Freundinnen und Freunde freuen sich nun auf Eure Meldungen.

## **Übersicht über die geplanten internationalen Veranstaltungen der EFCS und der WFCS:**

06.10.-10.10.2021	Athen/Griechenland	03. Weltbetriebssportspiele (WCSG 2020)	05.09.2021
	(siehe auch Homepage <a href="http://www.athens2020.org">www.athens2020.org</a> )		
22.06.-26.06.2022	Arnheim/Niederlande	23. Europäische Sommerspiele (ECSG 2021)	30.01.2022
	(siehe auch Homepage <a href="http://www.ecsgarnhem2022.com">www.ecsgarnhem2022.com</a> )		
Termin folgt	Leon/Mexiko	04. Weltbetriebssportspiele (WCSG 2022)	Bulletin 1 folgt
14.06.-18.06.2023	Bordeaux/Frankreich	24. Europäische Sommerspiele (ECSG 2023)	15.01.2023
	(siehe auch Homepage <a href="http://www.ecsgbordeaux2023.fr">www.ecsgbordeaux2023.fr</a> )		
Juni 2024	Catania/Italien	05. Weltbetriebssportspiele (WCSG 2024)	Bulletin 1 folgt

## **Betrachtung zu den Deutschen Betriebssport - Meisterschaften (DBM)**

Bei den DBM erleben wir derzeit immer noch Licht und Schatten. Obwohl die DBM im Bowling im August in Hamburg (800 Teilnehmende) und Stuttgart (bisher 36 Mannschaften und über 200 Einzelstartende) als Indoor - Veranstaltungen strengen Corona - Auflagen unterliegen, verzeichnen wir gute bis sehr gute Meldezahlen. Da für beide Veranstaltungen bis auf Weiteres auch noch Nachmeldungen möglich sind, wird die endgültige Teilnehmerzahl voraussichtlich noch etwas höher liegen.

Traurig ist dagegen der Ausrichter der DBM Tennis, dass die seit Januar 2021 (siehe Telegramm Nr.1/2021) auf der Homepage, im sozialen Netzwerk und mit mehreren Mails an die Landesverbände ununterbrochen beworbene DBM in Einbeck abgesagt werden musste. Das ist umso unverständlicher, als es sich um eine Outdoor - Veranstaltung handelt, die nicht so von den Corona - Beschränkungen betroffen ist. Außerdem wurde der Ausrichter mehrfach von Interessenten kontaktiert und u.a. gebeten auch noch einen Mannschaftswettbewerb auszuschreiben. Obwohl er alle Wünsche potenzieller Teilnehmender berücksichtigen konnte, hat sich doch niemand gemeldet. Wir danken dem Tennisverein in Einbeck und insbesondere Roland Stoll vom Landesbetriebssportverband Niedersachsen herzlich für seine umfänglichen Bemühungen. Wir können diese Entwicklung nicht verstehen und auch nicht nachvollziehen. Das Thema betraf schon vor Corona auch noch andere Sportarten und wird deshalb nach dem Ferienende auf der dann geplanten digitalen Tagung des vom Präsidium einberufenen Arbeitskreises Sport an vorderer Stelle stehen.

Kurz nach Redaktionsschluss erreichte uns die erfreuliche Meldung, dass es noch in diesem Jahr eine DBM Schach geben soll. Wir sind sicher, dass unsere Schachspielenden den Ausrichter in Hamburg unterstützen und mit ihren Meldungen dafür sorgen werden, dass diese Veranstaltung auch tatsächlich stattfinden wird.

## **Deutsche Betriebssport - Meisterschaften 2021:**

**Stand: 18.Juli 2021**

<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Ort</u></b>	<b><u>Sportart</u></b>	<b><u>Meldeschluss</u></b>
05.08.-08.08.2021	Hamburg	15.DBM Bowling Doppel / Mixed	Nachmeldungen möglich
02.-05.09.2021	Stuttgart	23.DBM Bowling Team / Einzel	Nachmeldungen möglich
03.-06.11.2021	Hamburg	20.DBM Schach	Ausschreibung folgt
11.12.2021	Aschaffenburg	22.DBM Hallenfußball	15.Oktober 2021
<b><u>DBM - Kontakt:</u></b>	Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Marco Möller (DBSV-Golfbeauftragter)		Mail: <a href="mailto:ws.grossmann@t-online.de">ws.grossmann@t-online.de</a> Mail: <a href="mailto:mmoell@web.de">mmoell@web.de</a>

**Gerne veröffentlichen wir an dieser Stelle künftig auch wieder Turniere und Events im In- und Ausland, die außerhalb der DBM und der Wettkämpfe der WFCS und EFCS angeboten werden. Entsprechende Ausschreibungen können bitte rechtzeitig an die Redaktionsmailadresse [anitatronnier@snafu.de](mailto:anitatronnier@snafu.de) gerichtet werden.**

### **4.DBSV - Bowlingnacht in Berlin**

In Kooperation mit der EU-Kommission und dem nationalen Koordinator Deutscher Turnerbund (DTB) bieten wir am Freitag, den 24.09.2021 um 23.00 Uhr die nun schon 4.DBSV - Bowlingnacht als Einzelwettbewerb an. Die Veranstaltung wird aus Anlass von „BeActive - der europäischen Woche des Sports“ wiederum in der City Bowling Hasenheide Neue Welt in Berlin durchgeführt. Wir sehen gute Chancen, dass das Turnier - wie im Vorjahr - auch stattfinden kann. Wir verzichten auch diesmal auf jegliche Vorabzahlung und gehen davon aus, dass alle, die sich angemeldet und von uns eine Startzeitbestätigung erhalten haben, dann auch zu ihrem Start antreten. Wie immer gibt es nicht nur verschiedene Gruppen, sondern auch die beliebten Handicaps auf der Basis des Schnitts aus der letzten gespielten Betriebssportsaison, was die Chancen deutlich erhöht.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung, 25 Meldungen sind schon eingegangen. Sicherlich könnte man die Turnierteilnahme auch mit einem Wochenendtrip nach Berlin kombinieren. Es wäre jedenfalls schön, wenn Ihr Euch mit uns (wieder) die Nacht „um die Ohren“ schlagen und somit erneut ein Teil dieses europaweiten Projekts zur Förderung der Gesundheit und des Zusammenhalts des Sports in Europa werden würdet. Zu gewinnen gibt es wie immer auch etwas für jeden Teilnehmenden.

Das Turnier wird am Samstag, 25.09.2021 gegen 4.00 Uhr beendet sein. Die Ausschreibung und das Meldeformular sind auf der Internetseite [www.bowlen-in-berlin.de](http://www.bowlen-in-berlin.de) und im sozialen Netzwerk veröffentlicht. Anmeldungen sind bis zum **10.September 2021** entweder mit dem Meldeformular oder auch mit formloser Mail an [tronnie@snafu.de](mailto:tronnie@snafu.de) möglich. Jeder Meldende erhält natürlich eine Rückbestätigung per Mail. Insgesamt stehen 96 Startplätze (jetzt noch 71) zur Verfügung.

**U.T. 18.07.2021**

**Betriebssport ist Vielfalt - seit 67 Jahren !**



---

**Impressum:** Deutscher Betriebssportverband, c/o Uwe Tronnier, Wiedstr.20, 53859 Niederkassel-Mondorf  
Internet: [www.betriebssport.net](http://www.betriebssport.net) Facebook: [www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband](https://www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband)  
E-Mail: [tronnie@snafu.de](mailto:tronnie@snafu.de) Konto IBAN: DE32 370502990028009363 BIC: COKSDE33XXX KSK Köln  
Anschrift: DBSV, Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Str./Adlerplatz, 14053 Berlin, Fax: 030 2639 1730 3493

## **"Buchführung" im Verein kann auch mit Excel rechtmäßig sein!**

### **Oder: Ordnungsgemäße Ablage der Belege genügt!**

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert\**



Viele Vereine und Verbände sind nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen. Wenn sie auch nicht freiwillig Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können sie als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (§ 4 Abs. 3 EStG). Sind Vereine oder Verbände wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannt, müssen sie den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des "Gemeinnützigkeitsrechts" entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben führen (§ 63 AO).

Dabei sind nach Nr. 1 AEAO zu § 63 die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff. AO) zu beachten. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Vereins bzw. Verbands vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen (§ 145 Abs. 1 AO). Die Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird (§ 145 Abs. 2 AO). Die erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufzeichnungen entsprechen. Bei Aufzeichnungen, die allein nach den Steuergesetzen vorzunehmen sind, bestimmt sich die Zulässigkeit des angewandten Verfahrens nach dem Zweck, den die Aufzeichnungen für die Besteuerung erfüllen sollen (§ 146 Abs. 5 S. 1 AO).

Viele Vereine und auch manche Verbände nutzen für das Erstellen solcher Aufzeichnungen Tabellenkalkulationsprogramme, wie z. B. Excel von Microsoft.

Nach § 146 Abs. 4 AO darf eine Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Das ist aber gerade bei der Verwendung von Tabellenkalkulationsprogrammen problemlos möglich, weshalb die Finanzämter den Standpunkt vertreten, dass Aufzeichnungen in einem Tabellenkalkulationsprogramm in der Regel nicht ordnungsgemäß im Sinne des Gesetzes sind.

Dem ist das Finanzgericht (FG) Münster (Urt. v. 29.04.2021, Az. 1 K 2214/17 E,G,U,F) entgegengetreten und hat gegenteilig entschieden. Das FG weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) Einnahmen wie Ausgaben zu Kontrollzwecken nicht

nur durch schriftliche Aufzeichnungen, sondern auch durch jede andere Maßnahme festgehalten werden, die es ermöglicht, die Daten abrufbereit zu konservieren. Es besteht keine gesetzliche Vorgabe, wie (Kassen-)Aufzeichnungen zu führen sind. So können diese grundsätzlich auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden. Der Steuerpflichtige ist in der Wahl des Aufzeichnungsmittels frei.

Sofern also ein Verein oder Verband seine Belege entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen geordnet ablegt und aufbewahrt, ist es steuerrechtlich unbedenklich, wenn daneben ("überobligatorisch") eine Aufzeichnung der entsprechenden Geldflüsse in einem Tabellenkalkulationsprogramm erfolgt. Denn durch die geordnete Ablage ist den steuerrechtlichen Anforderungen bereits genügt, zumal, so das FG Münster, die in den geordnet abgelegten Belegen enthaltenen Daten auch nicht jederzeit, ohne weiteres und ohne Kenntlichmachung veränderbar sind.

Stand: 09.07.2021

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.*

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler  
DBSV-Generalsekretär  
Kastanienweg 15  
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237  
Fax: 06894 9969238  
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*